



Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-2212.07-10	Bearbeiter Herr Buchhauser	München 30.09.2005
	Telefon / - Fax 089/2192-2590 / -1 2590	Zimmer LU 1.07	E-Mail Johannes.Buchhauser@stmi.bayern.de

**Feuerwehrdienstvorschrift 7;  
Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern außerhalb  
einer Atemschutzwerkstatt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“ soll u. a. den sicheren Einsatz unter Atemschutz sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen. Hierzu wird in Kapitel 8 „Instandhalten der Atemschutzgeräte“ festgelegt, dass Atemschutzgeräte nach Gebrauch und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gemäß Gebrauchsanleitungen der Hersteller erst wieder einsatzbereit sind, nachdem sie geprüft und freigegeben wurden.

Mit diesem Schreiben wird konkretisiert, in welchen Fällen die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und die Freigabe von Pressluftatmern außerhalb einer Atemschutzwerkstatt erfolgen kann:

Pressluftatmer, die in Übung oder Einsatz außer der normalen Beanspruchung keinen ernstzunehmenden Belastungen ausgesetzt waren, können unter folgenden Voraussetzungen wieder für den Einsatz freigegeben werden, ohne vorher in einer Atemschutzwerkstatt entsprechend gewartet und geprüft worden zu sein:

- Atemluftflasche und Lungenautomat werden ersetzt.
- Die Einsatzkurzprüfung wird durchgeführt.
- Es werden ausschließlich Lungenautomaten genutzt, die für den jeweiligen Pressluftatmer zugelassen sind und in einer Atemschutzwerkstatt vor der Verwendung entsprechend gereinigt, desinfiziert und geprüft wurden.
- Die halbjährlichen Überprüfungen der Pressluftatmer erfolgen in einer Atemschutzwerkstatt nach Angaben der Hersteller.
- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Wechsel Atemluftflasche und Lungenautomat, Einsatzkurzprüfung) erfolgt durch einen Atemschutzgeräthewart. Alternativ kann diese Arbeiten auch ein verantwortungsbewusster Feuerwehrangehöriger durchführen, der über die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung verfügt (Atemschutzgeräteträger mit entsprechender Übungs- und Einsatzerfahrung sowie ausreichenden technischen Kenntnissen und Fähigkeiten). Die Festlegung, welche Feuerwehrangehörigen hierfür in Frage kommen, trifft der Feuerwehrkommandant im Vorfeld und dokumentiert diese Entscheidung.
- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und das Ergebnis der Einsatzkurzprüfung wird dokumentiert.

In folgenden Fällen darf die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Pressluftatmern ausschließlich in Atemschutzwerkstätten stattfinden:

- Der Pressluftatmer wurde im Brandeinsatz oder bei „heißen Übungen“ zum Innenangriff eingesetzt.
- Der Pressluftatmer hatte Kontakt mit Atemgiften (z.B. Brandrauch) oder anderen Gefahrstoffen.
- Der Pressluftatmer war großer Hitze oder starker mechanischer Beanspruchung (z. B. Sturz) ausgesetzt.
- Der Pressluftatmer zeigte während des Gebrauchs oder bei der Einsatzkurzprüfung Auffälligkeiten (z. B. Undichtigkeit).
- Der Pressluftatmer wurde stark verschmutzt.

Dieses Schreiben ist mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und folgenden Herstellern von Atemschutzgeräten abgestimmt:

- Bartels und Rieger
- Dräger Safety
- Interspiro
- MSA Auer

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Dolle  
Ministerialrat